



Regelplan D I/4

Verkehrsführung x+2
 zwei Behelfsfahrstreifen bei
 Arbeiten am Mittelstreifen und
 vorhandenem Seitenstreifen

- a) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1: 20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des
 Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
 durch Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1: 20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Verschwenkung**
 1: 20 links

****) Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen,
 weil TSE bauzeitlich
 vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1
 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen
 dem Ende der Verschwenkung
 am Beginn der Arbeits-
 stelle und dem Beginn der
 Verschwenkung am Ende
 der Arbeitsstelle weniger als
 400 m: Fahrstreifenbegren-
 zung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichun-
 gen von diesem Regelplan
 gemäß beiliegendem Anord-
 nungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen-
 tafeln in Kombination mit Zeichen
 274 und des Zeichens 276 in Kom-
 bination mit 1049-13 alle 1000 m
 ist nur anzuordnen, wenn Arbeits-
 stellenlänge > 2000 m; Abstand
 der Kombinationen untereinander
 mindestens 200 m*

